

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Wiederaufbau eines abgebrannten Schießstandes auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide Flur 22, Flurstück T.a. 1260, in Müllenbach, „Am Brecher“

Beratungsfolge:

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				27.06.02

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Beantragt wird die Errichtung eines Schießstandes in einer Größe von 1.283,71 m³ umbauten Raum auf dem **im Außenbereich gelegenen Grundstück** Flur 22, Flurstück T.a. 1260 in Müllenbach, „Am Brecher“.

Der mit Bauscheinnummer 1216/71 genehmigte erste Nachtrag für die Erweiterung des Kleinkaliberschießstandes auf dem zuvor genannten Grundstück ist abgebrannt und soll auf dem gleichen Grundstück wieder aufgebaut werden.

Das Vorhaben ist nach § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB begünstigt. Diese Vorschrift erfasst die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand zerstörten gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle.

Erfasst werden Gebäude unabhängig von ihrer Nutzung. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Nutzung privilegiert oder nicht privilegiert im Sinne des § 35 BauGB ist.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch privilegiert nach der Vorschrift des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Vorhaben wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Paragraph 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB stellt einen Auffangtatbestand für solche privilegierten Vorhaben dar, die von den Nummern 1-3, 5 und 6 nicht erfasst werden. Es handelt sich um solche Vorhaben, die in bestimmter Weise zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind. Diese Vorschrift stellt allein darauf ab, ob nach Lage der Dinge die Verwirklichung im Außenbereich geboten ist und nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die Rechtsprechung hat die Privilegierung eines Schießstandes im Außenbereich anerkannt. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen, die Erschließung ist gesichert. Verwaltungsseitig wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
Anlage

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 17. Juni 2002